



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-011/21
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: FB 51

Termin der Tagung: 27.10.2021

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	28.09.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.10.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	12.10.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	20.10.2021
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	06.10.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	27.10.2021
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	07.10.2021	<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	14.10.2021	<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	05.10.2021

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragssatzung Kindertagespflege)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragssatzung Kindertagespflege)

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die aktuelle Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus regelt die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus. Aufgrund der seit 2020 neu geordneten Zuständigkeiten befinden sich die zehn kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Eigenbetriebs „kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ (KKJ) und die Verantwortung für die Kindertagespflege liegt beim Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus. Deshalb ist vorgesehen, die Beiträge **in zwei Elternbeitragssatzungen getrennt zu regeln.**

Zielsetzung der Erarbeitung einer neuen Elternbeitragssatzung ist, die unteren Einkommensbereiche zu entlasten. Des Weiteren sollte eine Senkung der Elternbeiträge in den unteren Einkommensbereichen nicht zu Mehrausgaben bei der Stadt Cottbus/Chósebus führen. Die aktuelle Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus regelt die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten wurde die bestehende Elternbeitragssatzung getrennt. Für die Erhebung des Elternbeitrages wurde vom bisherigen Jahresbruttoeinkommen auf das Jahresnettoeinkommen umgestellt.

Die Umstellung von Brutto- auf Nettoeinkommen wurde so gestaltet, dass Mehrbelastungen aufgrund des neuen Einkommensbegriffs für die Eltern weitestgehend vermieden werden. Im Brandenburger Kita-Recht sind keine Festlegungen zur Kalkulation der Elternbeiträge in der Kindertagespflege getroffen, dennoch muss beachtet werden, dass die Elternbeiträge die Platzkosten nicht übersteigen.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die Krippenbetreuung stehen in einem sachlich begründeten Verhältnis zueinander und sind nicht willkürlich (Kommentar KitaG). Daher werden die Kalkulationsgrundsätze der Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege analog des Krippenbereiches aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen für in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus angewendet. Auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2021 der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs KKJ wurden die Platzkosten ermittelt. Diese Platzkosten bilden gleichzeitig die Grundlage für die Höchstelternbeiträge. Durch die Neukalkulation sind Erhöhungen der Elternbeiträge von derzeit 295 Euro auf 332 Euro für eine Betreuungszeit bis 10 Stunden möglich. Wie mit diesen Erhöhungen umzugehen ist, wurde im Unterausschuss Kita, im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Haushalt und Finanzen beraten. Alle Ausschüsse haben einvernehmlich einer gestaffelten Einführung der Höchstelternbeiträge über vier Kita-Jahre zugestimmt.

<u>Kappungsgrenzen</u>	<u>Zeitraum: von/bis</u>
ab 56.700 €	01.01.2022 – 31.07.2022
ab 59.100 €	01.08.2022 – 31.07.2023
ab 61.500 €	01.08.2023 – 31.07.2024
ab 63.900 €	ab 01.08.2024

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

Die Entlastung der unteren Einkommensgruppen zu Lasten der mittleren und oberen Einkommensgruppen ist kostenneutral ausgestaltet. Die Umstellung von Jahresbrutto- auf Jahresnettoeinkommen als Erhebungsgrundlage sollte zu keiner Mehrbelastung der Eltern führen. Um dies sicherzustellen, wurde dem alten Bruttobeitrag der höchst mögliche Nettobeitrag gegenübergestellt. Dies kann dazu führen, dass Familien in die nächst niedrigere Beitragsstufe gruppiert werden.

Da die Belastungen der Familien mit Steuern und Versicherungen sehr unterschiedlich sind und die Informationen darüber nicht vorliegen, sind die finanziellen Auswirkungen dieser Umstellung nicht kalkulierbar. Es ist damit zu rechnen, dass diese Veränderung zu Mindereinnahmen für die Stadt führen könnte. Da die Einkommensstruktur der Eltern mit Jahresbruttoeinkommen über 75.000 € derzeit nicht vorliegt, können auch die finanziellen Auswirkungen der neuen Kappungsgrenzen nicht beziffert werden. Trotz der Staffelung über mehrere Kita-Jahre wird die Veränderung der Kappungsgrenze zu Mehreinnahmen für die Stadt führen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: